

St. Ulrich - Rauhalde
1. Teiländerung

Textteil

S a t z u n g

über die Teiländerung des Bebauungsplanes "St. Ulrich-Rauhhalde"

Aufgrund der §§ 1, 2, 8 - 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I, S. 341) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 221) des § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (GBl. S 51) in der Fassung vom 1.7.1972 und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. S 1) hat der Gemeinderat am ~~14.11.1977~~ ^{5.12.1979} folgende Satzung über die Änderung des am 14.11.1977 vom Landratsamt Bodenseekreis genehmigten Bebauungsplan "St Ulrich-Rauhhalde" beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Änderungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsplanes ergibt sich aus der Festsetzung, in dem als Bestandteil dieser Satzung geltenden Lageplan M 1 : 1000. Es sind nur die Grundstücke Flurstück Nr. 2794 + 2791 betroffen.

§ 2

Bestandteil der Bebauungsplanänderung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

- 1) Lageplan M 1 : 1000
- 2) Bebauungsvorschriften

Beigefügt ist:

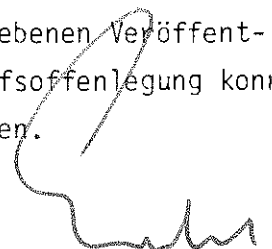
Begründung der Änderungsplanung

§ 3

Inkrafttreten

Die Gemeinde legt die vom Gemeinderat beschlossene Änderungsplanung mit Begründung öffentlich aus. Sie macht Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt. Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Änderungsplanung rechtsverbindlich. Entwurfsoffenlegung konnte entfallen, da die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BBauG vorliegen.

Überlingen, den 16. JAN. 1980


Bürgermeister

Bebauungsvorschriften

zur Änderung des Bebauungsplanes "St. Ulrich-Rauhhalde" der Stadt Überlingen

A Rechtsgrundlagen

§§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BBauG I S. 341) i.d. Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2221).

§§ 1 bis 23 der Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung = BauNVO) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237);

§§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne, sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21);

§ 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27.6.1961 (Ges.Bl. S. 208) in der Fassung vom 16.3.1965 (Ges.Bl. S. 62).

B Festsetzungen

I. Art der baulichen Nutzung

§ 1

Baugebiete

Der Geltungsbereich der Änderungsplanung wird als reines Wohngebiet (WR) ausgewiesen

II. Maß der baulichen Nutzung

§ 2

Allgemeines

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung der Grundflächenzahl, Geschößflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse.

§ 3

Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung der Grundflächenzahl, Geschößflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse erfolgt durch Eintragung im Lageplan.

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

§ 4

Bauweise

Es gilt die offene Bauweise.

§ 5

Überbaubare Grundstücksfläche

Die Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien, Baugrenzen und Bebauungstiefen erfolgt im Lageplan.

§ 6

Sockel- und Firsthöhe

Die Sockel- und Firsthöhe darf jeweils nicht höher sein als bei den bestehenden Gebäuden auf Flurstück Nr. 2791 (Netzer).

IV. Sonstiges

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gilt § 31 BBauG.

Überlingen, den 16. Juli 1950,

Der Gemeinderat:



Bürgermeister

Begründung

zur Änderung des Teilbebauungsplanes "St. Ulrich-Rauhhalde" der Stadt Überlingen

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat den Bebauungsplan "St. Ulrich-Rauhhalde" am 19.1.1977 als Satzung beschlossen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes einschl. der örtlichen Bauvorschriften hat das Landratsamt Bodenseekreis am 14.11.1977 gemäß § 11 BBauG und § 111 Abs. 5 LBO erteilt.

Der Eigentümer des Grundstückes Flurstück Nr. 2794 hat am 29.11.1978 beim Verwaltungsgemischthof (VGH) Normenkontrollklage wegen Gültigkeit dieses Bebauungsplanes eingereicht. Ziel der Normenkontrollklage war, ein weiteres Gebäude im nördlichen Teil des Grundstückes zu ermöglichen.

In der mündlichen Verhandlung vom 6.7.1979 hat man einen Vergleich mit Widerrufsrecht bis zum 17.12.1979 beschlossen. Dieser Vergleich sieht so aus, daß die östliche Baugrenze um 2,00 m auf Flurstück Nr. 2794 nach Osten verschoben wird. Die derzeitige Bautiefe (Nord-Süd-Richtung) soll von 12 m auf 14 m vergrößert werden. Die Ausdehnung der bebaubaren Fläche (Nord-Süd-Richtung) würde sich auch auf das Flurstück Nr. 2791 beziehen.

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat in der Sitzung vom 29.8.1979 dem Vergleich zugestimmt und gleichzeitig die entsprechende Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Die Anhörung der betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer hat stattgefunden. Einwände sind gegen die beabsichtigte Planänderung nicht eingegangen.

Träger öffentlicher Belange sind zu der Änderung nicht zu hören. Der geänderte Plan ist nach Beschlußfassung durch den Gemeinderat öffentlich bekanntzumachen.

Überlingen, den

Der Gemeinderat:



Bürgermeister